

Satzung

Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg“, kurz „Plattform EE BW“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Nutzung der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg. Ziel ist die Umstellung der Energieversorgung auf 100% umweltschonende regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität voranzutreiben. Dazu gehört es, Einfluss auf gesamtgesellschaftliche und politische Prozesse zu nehmen sowie die Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg zu informieren.
2. Der Verein setzt sich für die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein, die es den Erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen. Ziel ist es, den Erneuerbaren Energien einen fairen, weiterhin ungehinderten Marktzugang zu ermöglichen. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Baden-Württemberg auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, kooperiert der Verein mit Verbänden auf Bundes- und Europaebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht.
3. Der Verein setzt sich für die Weiterentwicklung der Sektorenkopplung ein, also das Zusammenspiel von Strom, Wärme und Mobilität, um die Energieversorgung sicher zu stellen. Der Verein bündelt die verschiedenen Interessen der Mitglieder und vertritt abgestimmte Positionen.
4. Der Verein vertritt die Belange und Interessen aller Akteure der Erneuerbaren Energien und unterstützt seine Mitglieder durch Informationsweitergabe, beim fachlichen Erfahrungsaustausch und in der Zusammenarbeit untereinander.

5. Zugleich soll eine Erhöhung der Energieeffizienz und eine Reduktion der Energieverbräuche in Kooperation mit geeigneten Partnern erreicht werden. Dabei berücksichtigt der Verein Belange des Klima- und Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung und der sozialen Ausgewogenheit.
6. Die Stärkung und Sicherung der vorhandenen Wertschöpfung und der bereits geschaffenen Arbeitsplätze sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Erneuerbaren Energien Branche wird unterstützt.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
3. Soweit Verbände Mitglied im Verein werden, bleiben sie in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig. Der Verein leitet alle fachspezifischen Anfragen und Informationen an die betroffenen Branchenverbände weiter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Stiftung, Partnerschaft, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Interessenvereinigung, jeder rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein sowie Zusammenschlüsse der Vorgenannten werden.
2. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Spartenverbände (vgl. § 9) erhalten jeweils sechs Stimmen Die Stimmverteilung muss innerhalb der Sparte abgestimmt werden. Gelingt keine Einigung hierzu, beschließt die Mitgliederversammlung die Stimmverteilung Jedes weitere Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, sofern das Mitglied den nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet hat; dies gilt nicht für die Abstimmung in der Gründungsversammlung.
4. Förderer können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder erhalten eine Einladung zur Mitgliederversammlung und ein Rede- und Antragsrecht dort, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

6. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder sich mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand befindet. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Von jedem Mitglied wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind Einzelheiten zur Beitragshöhe, zur Beitragsfälligkeit, zu etwaigen Erstattungsansprüchen sowie zum Verhältnis zwischen Beitragszahlung und Stimmrecht geregelt.
2. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung darüber hinaus besteht nicht.
3. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien, wie dem Bundesverband Erneuerbarer Energien (BEE), auf Bundes- und Europaebene Mittel an diese Organisationen abführen. Diese sind vom Vorstand festzulegen und im Rahmen der Jahresfinanzplanung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand in dieser Satzung zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über:
 - a. die Wahl
 - von bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedernaus denn dann bis zu 11 Vorstandsmitgliedern erfolgt die Wahl
 - des/der Vorsitzenden
 - von zwei Stellvertretern
 -
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Feststellung (Annahme) des jährlichen Rechnungsabschlusses
 - d. die Beitragsordnung
 - e. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Ablauf der in § 8 Ziff. 2 genannten Frist
 - f. den Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Die Änderung der Vereinssatzung Bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
4. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch lediglich rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von drei Wochen per Email ein. Maßgeblich für die Einberufung sind die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse) des jeweiligen Mitglieds, die dieses dem Verein zuletzt benannt hat.
2. Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit der Frist von einer Woche einzuberufen.

4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einwendungen gegen Beschlüsse sind innerhalb von vierzehn Tagen, nach Zusendung des Protokolls gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Sparten:
 - a. Biogas/ flüssige Biomasse
 - b. Geothermie
 - c. Holzenergie/ feste Biomasse
 - d. Solarenergie
 - e. Wasserkraft
 - f. Windenergie

sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Insgesamt besteht der Vorstand aus bis zu elf Vorstandsmitgliedern.

Die Sparten entsenden je einen Vertreter für den Vorstand. Die bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte eine Neubestellung nicht rechtzeitig erfolgen, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zu seiner erneuten Bestellung oder der Wahl einer anderen Person im Amt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstände einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB.
4. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist bis zu einem Wert von 20.000 Euro allein vertretungsberechtigt, soweit im Budget enthalten.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, ist diese Position aus den Reihen der Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
7. Den Mitgliedern des Vorstands kann ihre Tätigkeit für den Verein durch angemessenes Entgelt vergütet werden, über welches die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder oder deren benannte Vertreter sein.
8. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

9. Beschlüsse des Vorstands können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn sie eilbedürftig sind und kein Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt.
10. Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer.
11. Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen. Der jährliche Rechnungsabschluss wird durch den Wirtschaftsprüfer, sofern er bestellt wurde, geprüft.
12. Im Vorstand dürfen die einzelnen Sparten in den Sie betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden.
13. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann Mitglieder mit deren Einverständnis zu Sprechern in bestimmten Bereichen bestimmen und zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgremien, Beiräte und Arbeitskreise einrichten.
14. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden mit einer Frist von zwei Wochen per Email einberufen.
15. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen.
16. Erheben Mitglieder des Vorstands Klage gegen den Verein, ruht das Vorstandsmandat für die Dauer des Klageverfahrens.

§ 11 Die Geschäftsstelle und die Unterstützung der Vereinsarbeit

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Verein kann eine Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeitende zur Unterstützung der Vereinsarbeit engagieren. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen anteilig an die Gründungsverbände.

Stuttgart, 13. März 2019

Unterschriften der folgenden Gründungsmitglieder:

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-
Württemberg e.V.

Bundesverband Geothermie e.V.

Bundesverband Windenergie e.V.

Fachverband Biogas e.V.

Holzenergie-Fachverband
Baden-Württemberg e.V.

IGW Interessengemeinschaft Wasserkraft
Baden-Württemberg e.V.

Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.